



Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter
und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Preis monatlich 200,— Mf. — Anzeigen: die 3 gespaltene Pettzelle 150,— Mf., Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 30,— Mf. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Eingetragen unter obigem Titel im Postzeitungsregister.

Für die Woche vom 24. Juni bis 1. Juli 1923 ist die Beitragsmarke in das mit 26 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Mitteilungen des Verbandsvorstandes

Das bis zum 22. Juni gültige Lohnabkommen für das Buchdruckgewerbe ist gekündigt worden. Die Tarifkommission tritt am 21. Juni zur Festsetzung neuer Löhne in Berlin zusammen.

Erhöhung der Ortsbeiträge.

Ansbach. Auf 150 Mf. wöchentlich für männliche und 100 Mf. für weibliche Mitglieder.

Blogau, Neuwied und Sollingen. Auf 50 Mf. für alle Mitglieder.

Der Verbandsvorstand gibt dazu die Genehmigung.

Der Verbandsvorstand. J. U. E. Bucher.

Wertbeständige Löhne

Der Sturz der Papiermark hat katastrophale Wirkungen in den Sphären der Lebensmittelpreise und der Löhne ausgelöst. Was immer in solchen Perioden, sind die Großhandelspreise die ersten, die sich auf die Devisenkurse einstellen. Ihnen folgen in einigen Abschnitten die Kleinhandelspreise, und wiederum in zeitlichem Abstand davon die reichsamstehenden Feststellungen der Lebenshaltungskosten, denen bisher die Löhne der Arbeiter und die Gehälter der Angestellten mit mehr oder minder Erfolg anzupassen versucht wurden. Die sich überstürzenden Marktschwankungen hatten zur Folge, daß die Anpassung der Löhne an die Leuerung immer nur ver spätet und in unzureichendem Maße bewirkt werden konnte, und daß die durch Lohnkampf oder Schlichtespruch erreichten Lohnsätze gewöhnlich durch die inzwischen eingetretenen neuen Leuerungsstöße überholt und entwertet wurden. Bei der Marktstabilisierung trat diese Tatsache sinnesmäßig hervor, indem die Erzeuger und der Großhandel bereits auf Grund von Dollarkursen oder Goldpreisen festhalten, der Kleinhandel auf diesen hohen Preisen besteht und den Wiederbeschaffungspreis verlangt, während man der Arbeiterschaft verweigern wollte, auch nur für die im Lohnniveau noch nicht erreichten Kleinhandelspreise Deckung zu erstreben. Die Lohn- und Tarifverhandlungen wuchsen von Woche zu Woche, und ihre Ergebnisse vermochten gleichwohl nicht mit der raschen Marktentwertung Schritt zu halten.

Seit dem Scheitern der Marktstabilisierung haben Geldentwertung und Leuerung bei uns solche Riesenschritte gemacht, daß die bisherige Lohnpolitik der Gewerkschaften damit nicht mehr Schritt halten kann. Eine Aenderung dieser Lohnpolitik ist notwendig, wenn die Arbeiterschaft vor völliger Verelendung bewahrt bleiben soll. Es fehlt nicht an Vorschlägen zu einer neuen Lohnpolitik. Die einen fordern Goldlöhne, die anderen gleitende Löhne, die dritten gefesselt Minimallöhne, wieder andere die Einführung der Gold- oder Dollarrechnung oder eines anderen festen Wertmaßes für die Lohnberechnung. Allen diesen Vorschlägen ist gemeinsam der Wunsch nach einem wertbeständigen Lohn, der den Schwankungen der Markt und der Preise bis zu einem gewissen Grad entzückt ist. Daß diese Forderung zurzeit eine Existenzfrage für die gesamte Arbeiterschaft ist, liegt außer jedem Zweifel. Es fragt sich nur, wie sie zur Grundlage einer erfolgreichen Lohnpolitik gemacht werden kann.

Es gibt gewiß Theoretiker, die uns beweisen werden, daß alle Bemühungen, den Lohn zu stabilisieren, ebenso zum Scheitern verurteilt sein werden wie die Versuche der Marktstabilisierung, so lange nicht die Reparation auf ein erträgliches Maß begrenzt, und die deutsche Wirtschaft tragfähig gemacht ist. Ihnen ist zu entgegen, daß Industrie und Handel in Deutschland den Weg gefunden haben, ihre Einkünfte zu stabilisieren, durch Uebergang zur Gold- oder Dollarrechnung, durch Vereinbarungen von Kohlen-, Rals- oder Roggenwährung u. dgl. Allen diesen Rechnungen liegt ein von der Papiermark unabhängiges Wertmaß zugrunde, das letzten Endes sich nach dem Gold- oder Dollarwert richtet. Diese Rechnung wirkt sich aus in den Groß- und Kleinhandelspreisen. Nur die Arbeiter und Angestellten sehen sich bisher auf die schwankende Papiermarkrechnung angewiesen, obwohl auch sie ihre Steuern in Prozenten vom Lohn und Gehalt, also wertbeständig abführen müssen. Der Zustand, daß Industrie und Landwirtschaft, Groß- und Kleinhandel nach Gold berechnen, und der Lohnnehmender nach Papier abgefunden wird, ist unerträglich geworden und

kann nicht länger mehr auf Kosten der Arbeitnehmer aufrechterhalten werden. Die Arbeiterschaft kann nicht warten, bis die Regierung sich auf ein erträgliches Reparationsprogramm geeinigt haben, und verhungern, während die bestehenden Klassen inwischen ihre Substanz durch Goldrechnung wiederherstellen. Auch die Arbeiterschaft muß in ihrer Substanz erhalten werden, und damit die innenbeherrschte Grundlage unserer Wirtschaft vor dem Verfall. Denn was hätte das beste Reparationsprogramm, wenn es nicht durch die Erträge der Arbeit realisiert werden könnte?

Will die Arbeiterschaft ihr Lohnabkommen wertbeständig machen, so muß auch sie zur Goldrechnung übergehen. Das wird die Wirtschaft zwingen, den Lohn gleich den vom Weltmarkt abhängigen Rohstoffen einzufaktulieren. Da in den meisten Industrien die Lohnquote gegenüber der Friedenszeit stark zurückgegangen ist und oft 4 bis 5 Proz. der Selbstherzeugungskosten kaum überschreitet, so wird die Wettbewerbskraft dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt. Wo diese ernstlich berührt wird, da wird ihr nichts anderes übrig bleiben, als durch technische und organisatorische Verbesserungen der Betriebe die Wirtschaftlichkeit zu steigern und rückständige Betriebe auszuschalten. Auf sie kann und darf nicht länger Rücksicht genommen werden. Die Stellen einer Kartellpolitik, die ihre Preise auf die Erhaltung der unrentabelsten Betriebe einstellt, sind vorbei, sobald sich in Deutschland das Lohnniveau dem Weltmarktstand annähert.

Die Goldrechnung heißt natürlich noch nicht der volle Goldlohn, sondern ein Lohn, der den Schwankungen der Papiermark bis zu einem gewissen Grade entzogen ist. Er kann in der gegenwärtigen Wirtschaftslage Deutschlands nicht so hoch sein wie der Friedenslohn in Gold, denn auf ihn ruhen die Lasten des verlorenen Krieges und der Reparation. Aber er muß einen gewissen Lebenshaltungsstandard gegenüber der Leuerungsrisikoschwankungen gewährleisten. Ob man das nach dem Maßstab des Goldes oder Dollars oder irgendeines vom Weltmarktpreis abhängigen Rohstoffes ausdrückt, bleibt sich im Wesen gleich und kommt schließlich doch auf die Dollarkaufkraft heraus. Etwas anderes ist es für die gewerkschaftliche Taktik, ob man diesen Lohn als gefesselt Minimallohn oder als Weltlohn fordert oder ob man für die Lohnberechnung den Goldmarktnachbar vereinbart oder ob man die Berechnung auf gewisse Indizes stützt, in denen die Goldrechnung mehr oder minder zum Ausdruck kommt. Die gewerkschaftliche Lohnpolitik muß nicht bloß darauf Rücksicht nehmen, ob ihre Forderungen mit gewerkschaftlichen Mitteln und Kräften erreichbar sind, sondern sie darf auch keine Forderungen stellen, bei denen sich die Gewerkschaften selbst ausschalten würden, was unfehlbar bei dem Streben nach gefesselt Mindestlöhnen der Fall wäre. Hätte der Staat die Kraft, den Lohn gefesselt für alle Arbeitnehmer zu bestimmen, so würden die Lehren auf die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen verzichten können, und die Lohnregelung würde in das Gebiet der politischen Probleme einmünden, sehr zum Schaden der Arbeitnehmer. Aber der Staat hat ebenso wenig die Kraft der gefesselt Lohnregelung, wie er die Preise dauernd regeln oder auch nur die Markt stabilisieren konnte. Es wäre also eine Illusion, auf einen gefesselt Mindestlohn seine Hoffnung zu setzen.

Desto notwendiger bleibt noch wie vor die Forderung nach wertbeständigen Löhnen, die mit gewerkschaftlichen Mitteln zu erreichen und zu erhalten sind. Der Vorstand des DGB hat sich dieser Auffassung ebenfalls angeschlossen und den Verbandsvorständen eine eingehende Prüfung dieser Neugestaltung der gewerkschaftlichen Lohnpolitik nahegelegt. Insbesondere liegt hier für die volkswirtschaftlich gebildeten Mitarbeiter der Gewerkschaften eine Aufgabe vor, die dringend der Klärung und Lösung bedarf. Die Entscheidung soll in der nächsten Sitzung des Bundesausschusses getroffen werden.

Aus dem Steinbrudergewerbe

Ueber die Erneuerung des am 31. Mai abgelaufenen Reichstarfs der Lithographen und Steinbruder haben in den letzten Tagen zwischen den Tariforganisationen Verhandlungen stattgefunden, deren Ergebnis auf Gehilfenseite keine Befriedigung ausgeübt hat. Das wird auch von der „Graphischen Presse“, dem Verbandsorgan der Gehilfen, unabweislich mit der Feststellung zum Ausdruck gebracht, daß die am Tarif vorgenommenen Aenderungen nur allgemeine Verschlechterungen enthalten, denen gegenüber einige Verbesserungen, wie z. B. die Einführung von Berufserien, nicht sehr ins Gewicht fallen. Von wesentlicher Bedeutung ist die Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit von 47 auf 48 Stunden, wofür den Gehilfen bis zum 30. November 1923 die Beschaffung einer Ueberstunde gewährt wird. Ab 1. Dezember erfolgt die Beschaffung der 48. Stunde ohne Ueberstundenzuschlag. Die Unternehmer sind unter rüh-

lichstlofer Ausnützung der derzeitigen Konjunkturerhältnisse in ihren Verschlechterungsanträgen noch viel weiter gegangen und es bedurfte aller Kraft der Gehilfenvertreter, sie abzuwehren. Wiederholt standen die Verhandlungen vor dem Abbruch und nur die Beurteilung der gesamten Wirtschaft- und Produktionsverhältnisse sowie der Tragfähigkeit der Organisation hat bei dem schließlich doch noch zustande gekommenen Abschluß den Ausschlag gegeben. Die Leitung der Gehilfenorganisation hat mit Recht dabei den Standpunkt eingenommen, daß im Augenblick ein allgemeiner Kampf um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Gehilfen keine Vorteile bringen würde. Und sie mußte sich sagen, daß nach dieser Zeit wieder eine andere kommen muß, in der dann das Beispiel, das jetzt die Unternehmer gegeben haben, auch von der Arbeiterschaft befolgt werden kann und muß, nämlich ebenfalls die rücksichtslose Ausnützung der Konjunktur. Jetzt haben die Gewerkschaften ihre ganze Kraft daran zu setzen, die Lohnverhältnisse sorgfältig der Gehilfenwertung und der fortwährenden Leuerung anzugleichen. Es ist deshalb verständlich, wenn die Leitung der Gehilfenorganisation den Kampf vertagt.

Bei diesen Verhandlungen haben die Gehilfenvertreter auch darauf hinzuwirken versucht, daß für das im Steinbrudergewerbe beschäftigte Hilfspersonal eine tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen auf zentraler Grundlage geschaffen wird. Die Unternehmer lehnen aber, soweit wir unterrichtet sind, diese Forderung ab mit dem Hinweis darauf, daß gegen eine reichstarfliche Regelung der Hilfsarbeiterverhältnisse ein Teil der Frotzbruderkollegen Einspruch erheben. Wir können in dieser kurzfristigen Forderung der Steinbruderbeihilfen für unsere Kollegenschaft zwar keinen Schaden erblicken, weil die letzten Jahre erwiesen haben, daß unsere Organisation wohl imlande ist, auch ohne Reichstarf die Lohn- und Arbeitsbedingungen tariflich zu erhalten und auf ihre Gestaltung jederzeit einzuwirken. Es erfordert diese Art öffentlicher und bezirklischer Regelung allerdings einen größeren Aufwand von Arbeit und Kosten, wobei es auch nicht immer sriebfertig abgeht. Jedoch lag bisher der Vorteil darin, daß die vor Jahren noch gegenüber dem Buchdruckgewerbe zurückgebliebenen Verhältnisse im Steinbrud nicht nur bis an den Buchdruck heran, sondern in einer großen Anzahl von Orten noch darüber hinaus gebracht werden konnten. Wenn unsere Organisation auch grundsätzlich für die Ein- und Durchföhrung eines Reichstarfs eintritt, so liegt aber gerade in solchen Zeiten, wie wir sie jetzt durchleben müssen, kein besonderer Anlaß und noch weniger Anreiz vor, mit Nachdruck für einen Reichstarf der Hilfsarbeiter im Steinbrud einzutreten. Wir können daher ruhig zum Ausdruck bringen, daß unsere Kollegenschaft bei der jetzigen Regelung besser fährt, denn die letzte Tarifrevision der Gehilfen ist gerade kein Beweis dafür, daß die Unternehmerorganisation im Steinbrudergewerbe einen begehrenswerten Tarifkontrahenten vorstellt. Beharrlich ist allerdings der kurzfristige Standpunkt der Steinbruderbeihilfen insofern, als der Mangel eines einheitlichen Tarifs für das Gesamtgewerbe und insbesondere für die Gehilfen sich nicht günstig auswirkt. Bei allen von uns durchgeführten Teilbewegungen, zu denen wir gezwungen werden, wenn unseren Forderungen nicht Rechnung getragen wird, sind die Gehilfen entweder aktiv oder passiv in Mitteleenschaft gezogen. Daß unter den unterschiedlichen Löhnen in den einzelnen Orten auch die Preisgestaltung leidet, ist für uns von geringerer Bedeutung, damit mögen sich die Unternehmer abfinden. Lebensföhl empfehlen wir unseren Kollegen und Kolleginnen im Steinbrudergewerbe, aus den geföhlbedekten Vorgängen die notwendigen Lehren zu ziehen. Nur in der Stärke der Organisation liegt die Möglichkeit, Verbesserungen unserer Verhältnisse durchzuführen. Jede Schwäche wird von den Unternehmern ausgenutzt. Deshalb muß der bisher beschrittene Weg weitergegangen und allüberall dafür gefordert werden, daß jeder Versuch einer Verschlechterung abgewehrt und mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln für die Hebung der Lage der Hilfsarbeiterbeihilfen des Gewerbes eingetreten wird.

Zur Beachtung. Bisher war es möglich, die einzelnen Lohnabschlüsse für die Steinbruderbeihilfen: unter dieser Rubrik zu veröffentlichen. Da aber diese Abschlüsse immer kürzer besetzt werden müssen, besteht diese Möglichkeit bei der großen Zahl öffentlicher Vereinbarungen nicht mehr. Meist sind die Abschlüsse, wenn sie hier bekannt gegeben werden, durch neue inzwischen zustande gekommenen schon überholt und wirken dann nur irreführend. Außerdem reicht aber auch der Raum unserer Zeitung nicht mehr dazu aus, alle Vereinbarungen aufzunehmen. Der Kollegenchaft muß daher empfohlen werden, die Verclamungen ihrer Zustellen ständig zu besuchen und auch die von den Gau- und Ortsvorständen herausgegebenen Mitteilungsblätter und Zirkulare genau zu beachten, damit sie jederzeit von dem Ergebnis der jeweiligen Lohnverhandlungen im genaue unterrichtet können. Selbstverständlich bleibt für die Gauleitungen und tie in Frage kommenden Zustellungsverände

Der Verbandsbeitrag ist ein Stundenlohn. Dazu kommen die örtlich festgesetzten Lokalbeiträge

die Pflicht bestehen, dem Verbandsvorstande sofort von den vollzogenen Abhängigkeiten Kenntnis zu geben. Bemerkenswert, die Allgemeinheit interessierende Vorgänge im Stein- und Zementgewerbe werden in dieser Nummer nach wie vor veröffentlicht.

Der Tariflohn muß gezahlt werden,

wenn ihn der Arbeiter auch nicht ausdrücklich fordert. So entschied das Landgericht Königsberg i. Pr. in folgendem Falle: Der Unternehmer hat einer Arbeiterin einen Lohn gezahlt, der niedriger war als der Tariflohn. Die Arbeiterin soll mit dem untertariflichen Lohn nicht nur stillschweigend, sondern ausdrücklich einverstanden gewesen sein. Das wird von der Arbeiterin zwar bestritten; das Gericht hält die Frage, ob die untertarifliche Entlohnung die stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung der Arbeiterin gefunden hat, rechtlich für belanglos. Das Landgericht Königsberg ist der durchaus zutreffenden Ansicht, daß nach der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 auf den Tariflohn weder stillschweigend noch ausdrücklich rechtsverbindlich verzichtet werden kann. In der Entscheidung heißt es wörtlich:

„Die Verordnung über Tarifverträge erklärt Arbeitsverträge insoweit für unwirksam, als sie zu ungunsten des Arbeitnehmers von der tariflichen Regelung abweichen, und bestimmt, daß an Stelle unwirksamer Vereinbarungen die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages treten. Das Gesetz beschränkt also die sonst das Werkverhältnis beherrschende Vertragsfreiheit in weitgehendem Maße und entzieht die Frage, welches Mindestgehalt einem Angestellten zu zahlen ist, der Willkür der Vertragsparteien. Wenn aber die ursprüngliche Vereinbarung untertarifmäßigen Gehalts ungültig ist, so muß es auch der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht auf den Mehrbetrag bei den Gehaltszahlungen sein; denn dieser Verzicht ist nichts anderes als die Bestätigung eines ungünstigen Vertrages, welche deshalb gleichfalls ungültig sein muß, weil die Gründe, auf denen die Ungültigkeit des Vertrages beruht, zwischen Vertragsabschluss und Bestätigung nicht fortgefallen sind. Außerdem ist in diesen Verträgen die Vereinbarung untertarifmäßigen Gehalts für die Zukunft enthalten, und zwar in einer und derselben Willenserklärung, welche nicht zum Teil ungültig, zum Teil gültig sein kann. Es kommt aber noch folgende Erwägung hinzu: Wollte man einen Verzicht des Arbeitnehmers auf tarifmäßige Bezahlung für zulässig erachten, so würde dies einer Umgehung des Gesetzes Tür und Tor öffnen. Wenn auch vielleicht nicht formal-juristisch, so doch in seinem praktischen Ergebnis kommt es auf dasselbe heraus, ob ein Arbeitnehmer schon ursprünglich oder erst an den jeweiligen Zahlungsterminen sich mit einem untertarifmäßigen Gehalt begnügt. Ebenso wie durch die ursprüngliche Vereinbarung würde auch durch den nachträglichen Verzicht gerade der wirtschaftliche Zustand erreicht, den der Gesetzgeber verhindern will, nämlich daß der Arbeitnehmer bei starkem Angebot und wenig Nachfrage nach Arbeitskräften einen Lohn erhält, der hinter dem Wert seiner Leistungen zurückbleibt und zur Bestreitung seines Lebensunterhalts nicht ausreicht. Die Verordnung über Tarifverträge ist nicht nur im Interesse des einzelnen Arbeitnehmers, sondern auch in dem seiner ganzen Gruppe erziehlichen, welche dagegen geschützt werden soll, daß die Arbeitnehmer sich gegenseitig unterbieten und dadurch nicht nur ihre eigene Lage, sondern auch die ihrer Berufsgenossen ungünstig beeinflussen. Der Tarifvertrag ist nicht etwa eine Art Muster, nach welchem die Beteiligten nach ihrem Belieben sich zwar richten können, aber nicht müssen, sondern eine verbindende Form, welcher sie unterworfen sind. Dieses seines vom Gesetzgeber gewollten autoritativen Charakters würde der Tarifvertrag dann entfallen, wenn es durch Verzicht des Arbeitnehmers auf das Tarifgehalt den Beteiligten gestattet sein sollte, vom dem Tarifvertrag nach Gutdünken abzuweichen. Alle diese Erwägungen führen zu dem Ergebnis, daß nur die Unwirksamkeit des Verzichtes auf das Tarifgehalt mindestens während des Dienstverhältnisses dem Willen der Verordnung entspricht.“

Diese Unwirksamkeit eines stillschweigenden wie ausdrücklichen Verzichtes auf den Tariflohn mußte, wird in der Entscheidung weiter ausgeführt, dem Unternehmer von vornherein bekannt sein, und wenn er trotzdem den Tariflohn nicht zahlte, so handelte er fahrlässig, und muß er die Folgen tragen. Diese Entscheidung bedeutet nicht etwa ein Entgegenkommen an die Arbeiter, sondern sie hält sich rein objektiv an die Rechtslage. Auch einige andere Gerichte haben bereits in diesem Sinne entschieden.

Rundschau

Sind Kurzarbeiterunterstützungen steuerpflichtig? Die Kurzarbeiterunterstützung, die von den Fabrikanten für die Gemeinden an die Kurzarbeiter zur Auszahlung gelangt, ist nicht versteuerbar. Im § 12, Abs. 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes heißt es: „Bezüge des Steuerpflichtigen aus einer Krankentasse, Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterstützung wegen Hilfsbedürftigkeit oder Unterhaltungen für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt sind, gelten nicht als steuerbares Einkommen.“

Bekanntmachungen des Betriebsrats. Der Preussische Minister für Handel und Gewerbe hat an die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten von Berlin und die Oberpräsidenten folgende Richtlinien (S. Nr. III 4435/I 4447 30. April 1922) herausgegeben:

„Es sind in der Praxis in letzter Zeit wiederholt Zweifel über das Recht der Betriebsräte zum Anschlag von Bekanntmachungen aufgetreten. Zur Klarstellung und im Interesse möglicher Rechtseinheitlichkeit teile ich das Endergebnis meiner Prüfung als Anhalt für künftige Entscheidungen in

den nachstehenden zusammenfassenden Gesichtspunkten entgegen mit.

1. Der Betriebsrat hat das Recht, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben notwendigen Bekanntmachungen an die Arbeitnehmer ohne Genehmigung des Arbeitgebers anzuschlagen. Der Arbeitgeber ist auf Grund des § 36 B. V. verpflichtet, dem Betriebsrat die dazu erforderliche Gelegenheit zur Bekanntmachung an den werksüblichen Anschlagtafeln zu geben.

2. Der Betriebsrat hat dem Arbeitgeber von seinen Bekanntmachungen rechtzeitig vor dem Anschlag durch Ueberlegung einer Abschrift Kenntnis zu geben, damit zur Vermeidung von Erschütterungen des Betriebs der Arbeitgeber die Möglichkeit zu Verhandlungen mit dem Betriebsrat über den Inhalt des Anschlages hat.

3. Damit der Betriebsrat in der Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz, insbesondere aus § 65 Ziffer 3 und 6 B. V., nicht behindert wird, ist auch der Arbeitgeber als verpflichtet anzusehen, dem Betriebsrat von seinen Bekanntmachungen, soweit sie den Aufgabenzweck der Betriebsräte berühren, rechtzeitig vor dem Anschlag durch Ueberlegung einer Abschrift Kenntnis zu geben.

4. Streitigkeiten sind nach §§ 93 und 103 B. V. in Verbindung mit meinen Ausführungsbestimmungen vom 8. März 1920 zu § 103 B. V. (S. Nr. I. S. 86) zu entscheiden. In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, ist die Entscheidung der ersten Instanz (Gewerberat, Bergereverbeamter) vorläufig bindend. Die Entscheidung durch den Auspruch zu bringen. Das Recht zur Einlegung des zulässigen Rechtsmittels innerhalb der vorgesehene Frist wird hierdurch nicht berührt.

Ueberabdrucke zum Dienstgebrauch auch für die Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergereverbeamten sind beigelegt.

Dieser Erlaß ist von prinzipieller Bedeutung und geeignet, Klarheit auf diesem Gebiete zu schaffen. Neu ist die Stellungnahme des Ministers, daß die Entscheidungen aus den §§ 93 und 103 B. V. von den Gewerbeaufsichtsbeamten für vorläufig bindend ausdrücklich erklärt werden können, während die Ausführungsbestimmungen vom 8. März 1920 zwei Instanzen vorsehen haben. Die zweite Instanz bleibt auch nach der jetzigen Neuregelung an sich bestehen; nur daß bis zu ihrer Entscheidung die vorläufig bindende Entscheidung der ersten Instanz maßgebend ist. Das selbständige Recht der Betriebsvertretungen im Rahmen ihres Aufgabenzweckes, Bekanntmachungen am schwarzen Brett anzuschlagen, ist gewahrt. Der vorherige Austausch der Bekanntmachungen der Betriebsvertretungen und der Unternehmer dient dem Zweck, Meinungsverschiedenheiten nach Möglichkeit auf friedlichem Wege auszugleichen. Im Falle, daß eine Einigung nicht erzielt werden kann, bleibt jedoch sowohl das Recht des Arbeitnehmers als auch das des Betriebsrats, trotzdem die Bekanntmachung anzuschlagen, bestehen. Beide Teile müssen dann den Gewerbeaufsichtsbeamten entscheiden lassen, der zu bestimmen hat, ob die Bekanntmachung zu Recht besteht oder zu entfernen ist. Das Recht des Arbeitnehmers, Bekanntmachungen der Betriebsvertretungen zu entfernen, besteht dagegen nicht.

Die Richtlinien des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe gelten selbstverständlich nur für Preußen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dahin zu wirken, daß auch in den übrigen Ländern in demselben Sinne verfahren wird. Ausdrücklich sei jedoch darauf hingewiesen, daß sich die Bekanntmachungen im Rahmen des gesetzlichen Aufgabenzweckes der Betriebsvertretungen halten müssen und daß Bekanntmachungen des Unternehmers, welche eine Dienstvorschrift oder einen Nachtrag zur Arbeitsordnung darstellen, außerdem unter die Bestimmungen der §§ 75 und 80 B. V. fallen, während der vorstehende Erlaß nur die Geschäftsführung gemäß § 36 B. V. regelt.

Gewerkschaftliche Betriebsrätezentrale des MDV. und des MV-Bundes.

Erwerbslosenunterstützung vom 4. Juni an. Die Bestimmungen des Vorstandes vom MDV, um eine Anpassung der Unterstützungsätze für die Erwerbslosen an die Lenierung haben den Erfolg gehabt, daß sieben Reichsrat und Regierung beschloßen haben, die Unterstützungsätze erneut zu erhöhen. Rückwirkend vom 4. Juni soll der tägliche Unterstützungsatz betragen:

	Druckklasse			
	A	B	C	D/E
Männer über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	5000	4650	4800	8950
ohne eigenen Haushalt unter 21 Jahren	4400	4100	8900	8500
Weibliche Personen über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	4400	4100	8900	8500
ohne eigenen Haushalt unter 21 Jahren	3850	8400	8150	2000
Zufuß für Ehegatten	2750	2500	2850	2150
Sinder und sonst. unterhaltungsbedürftige Angehörige	1850	1750	1650	1550
Die tägliche Unterstützung beträgt demnach:				
Männer über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	6000	2790	2580	2370
ohne eigenen Haushalt unter 21 Jahren	2640	2490	2280	2100
Weibliche Personen über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	1890	1710	1590	1470
ohne eigenen Haushalt unter 21 Jahren	2640	2490	2280	2100
ohne eigenen Haushalt unter 21 Jahren	2190	2040	1890	1740
Die tägliche Unterstützung beträgt demnach für ein Ehepaar	4110	3840	3570	3300
Ehepaar mit 1 Kind	4980	4650	4320	3990
2 Kindern	5850	5490	5070	4380
3	6720	6270	5820	5270

uff. bis zu den Höchstbeträgen. Diese Sätze finden auch Anwendung bei der Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung. Die beträgliche Differenz zwischen dem unterhalb stehenden der obigen Sätze und der Hälfte des Arbeitsverdienstes des Kurzararbeiters.

Befahrungsfreundliche Flugblätter in deutschen Gewerkschaftsblättern. Uns wurden Flugblätter und andere Presseerzeugnisse vorgelegt, die das Verhalten der Franzosen und Belgier rechtfertigen sollen und die an irgendeiner Stelle in deutsche Gewerkschaftsblätter eingeschoben worden sind. Sie sind selbstverständlich in sehr einseitiger Weise abgefaßt. Eine Richtigstellung der darin enthaltenen Behauptungen ist im besetzten Gebiet nicht immer möglich, zumal da die Befahrungsbeförden nicht davor zurücktreten, die deutsche Arbeiterpresse im besetzten Gebiet mundtot zu machen.

Das Einschmuggeln dieser befahrungsfreundlichen Drucksachen geschieht in dem Maße, die sich in der Gewalt der Befahrungsbeförden befinden. Den Verwaltungsstellen unserer Verbände im besetzten Gebiet ist daher zu empfehlen, daß sie die bei ihnen eingehenden Zeitungspakete genau durchsehen.

Sterbefassen und „Volksfürsorge“. So erfreulich und notwendig das Bestreben der Arbeiter ist, sich und die Angehörigen für den Todesfall zu versichern, ganz überflüssig ist aber, für diesen Zweck Sterbefassen zu gründen, wie dies jetzt in vielen Orten geschieht. Bisher sind mit solchen örtlichen Sterbefassen, gleichviel, ob sie von den Gemeinden, den Gewerkschaften oder von Vereinen irgendwelcher Art ins Leben gerufen wurden, im allgemeinen keine guten Erfahrungen gemacht worden. Die Arbeiterchaft hat in der „Volksfürsorge“ das Versicherungsunternehmen, das sie braucht, und das ihr jeden Vorteil bietet, den ein Versicherungsunternehmen überhaupt bieten kann. Darum sollten alle Arbeiterfamilien, die sich für den Fall des Todes versichern wollen, dies bei der „Volksfürsorge“ tun. Um den Vereinen die Möglichkeit zu geben, ihre Mitglieder insgesamt zu versichern, hat die „Volksfürsorge“ einen Sterbefassentarif eingeführt. Danach sind Kollektivversicherungen für Vereine mit hundert Mitgliedern aufwärts möglich. Dieser Tarif stellt eine brauchbare und vor allem sichere Grundlage dar, auf der die Bedürfnisse nach einer reifen Todesfallversicherung unter günstigen Bedingungen befriedigt werden können. Ueber die Einzelheiten dieser Versicherungsart geben die zahlreichen Rechnungsbücher der „Volksfürsorge“ oder das Hauptbureau in Hamburg 5 jederzeit Auskunft.

Ausrüstung für Erwerbslose. Nach einer Verordnung des Arbeitsministeriums soll künftig Erwerbslose, die eine sich bietende Arbeitsgelegenheit nicht ausnützen können, weil ihnen die erforderliche Ausrüstung, im besonderen entsprechende Arbeitskleidung fehlt, solche Ausrüstung aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge vorgeschickt werden können. Voraussetzung ist, daß dem bisher unterstützten Erwerbslosen dann Arbeit voraussichtlich mindestens sechs Wochen Dauer nachgewiesen werden kann. Die Hin- und Rückreise der Ausrüstung geschieht barlos, wobei der Gegenstande selbst oder des benötigten Geldes. In Fällen besonderer Bedürftigkeit kann jedoch die Gemeinde auf Rückerstattung verzichten, und zwar bis zu einem Betrage, der den zwölfteligen Betrag des täglichen Unterstützungsatzes nicht übersteigt. Diese Neuregelung ist höchst zu begrüßen, denn oft war, zumal bei Notstandsarbeiten, Erwerbslosen die Arbeitsaufnahme nicht möglich, weil die entsprechende Arbeitskleidung fehlte.

Abrechnungen

Abrechnungen für das 1. Quartal 1923 haben eingelangt:

Gau 1: Aachen 334 863, Bielefeld 213 223, Bielefeld 813 271, Bodum 207 996, Bonn 251 877, Dortmund 829 120, Düsseldorf 1 313 776, Duisburg 315 290, Elberfeld 1 329 864, Essen 1 561 134, Gelsenkirchen 164 205, Gummersbach 36 393, Hagen 173 992, Hamborn 46 580, Hamm 44 837, Hattingen 23 770, Herford 460 954, Hörter 47 408, Iserlohn 177 597, Krefeld 3 877 932, Krefeld 523 819, Löhde 8 186, Löhde 89 762, Menden 279 481, Mülheim 227 336, Münster 172 766, Neuwied 96 858, Neuphauen 99 269, Opladen 23 972, Recklinghausen 8 181, Reyd 111 812, Saarbrücken 373 858, West 146 006 Mt.

Abzugszahlungen für das 1. Quartal 1923 erfolgten:

Gau 2: 2 047 410 Mt.
 Abzugszahlungen für das 2. Quartal 1923 gingen ein:

Gau 4: 3 000 000 Mt.
 Gau 8: 650 000 Mt. Heinrich Sodahl.

Eingegangene Druckschriften

Schlußung von Arbeitsverträgen nach den Bestimmungen vom 23. Dezember 1918 und 12. Februar 1920 bearbeitet von Dr. F. G. S. 1. Auflage. In der Funktionäre und Betriebsräte werden die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Arbeitsverträge vom 23. Dezember 1918, für Gewerkschaften oder mit einem Abdruck von 25 Protokollen. Der Reichsanwalt in Deutschland, von Paul Kampffmeyer, Verhandlungsbüro, Berlin (Grundzahl 0,35 Mt.). 3. Auflage. Der Reichsanwalt in Deutschland, von Paul Kampffmeyer, Verhandlungsbüro, Berlin (Grundzahl 0,35 Mt.). Die Augenheilkunde einer Arbeiterin. Von Adelheid Popp. Mit einklappenden Worten von August Bebel. 4. Auflage. 1922. J. S. M. Dieh Nachf. Berlin-Stuttgart. Grundzahl 1 Mt.

Anzeigen

Unsern lieben Verbandskollegen
Fritz Feinauer
 zum 50-jährigen Arbeitsjubiläum
 bei der Firma C. Brillig & Sohn, K. O., die herzlichsten Glückwünsche.
 Die Mitgliedschaft Ausbach.

Unsern lieben Kollegin Adelgunde Fiedl nebst Bräutigam Peter Hansen die herzlichsten Glück- und Segenswünsche zur Vermählung. Josephine Kempen 1. Ab.

Verantwortlich für die Redaktion: F. G. S. in E. Charlottenburg, Westfälische 16. Nummer. An der Spitze des Reichsverbandes der Gewerkschaften, Berlin. Druck: Verlagsanstalt für Gewerkschaften und Verlagsanstalt Paul Singer u. Co., Berlin S. O. 44.